

Die Schulleitung ist für die Maßnahmen zur Verhütung von Schulunfällen, für die Verhütung von schulbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame erste Hilfe verantwortlich.

Sie hat durch eine schulbezogene Sicherheitsorganisation sicherzustellen, dass jeder seine Aufgaben im Arbeitsschutz kennt und dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Verhütung von Schulunfällen und schulbedingten Erkrankungen festgelegt und durchgeführt werden. Damit wäre doch alles geregelt! Oder? Im Prinzip ja, aber wo stehen die Sicherheitsbeauftragten in dieser „schulbezogenen Sicherheitsorganisation“? Hier nun unsere Antwort:

Die Gesetze

Sozialgesetzbuch VII (Auszug)

§ 22 Sicherheitsbeauftragte

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.
Als Beschäftigte gelten auch *Schüler*

Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu unterstützen

Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1)

§ 9 Sicherheitsbeauftragte

Die Zahl der nach § 22 SGB VII zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten ergibt sich aus der Anlage 1*) zu dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen der Aufsichtspersonen teilzunehmen. Den Sicherheitsbeauftragten sind auf Verlangen die Ergebnisse der Betriebsbesichtigung zur Kenntnis zu geben.

*) Anlage 1: . . . Soll in jeder Schule vom Schulleiter mindestens 1 Lehrer bestellt werden . . .

**Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich
. irgendjemand muss es ja wohl machen**

Ihre Aufgaben

Unterstützen - Anstöße geben - informieren - Ansprechpartner sein - beraten - auf die Beseitigung von Sicherheitsmängeln hinwirken

- ☞ Sie überzeugen sich von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und deren Funktion.
- ☞ Sie achten auf die ordnungsgemäße Benutzung der Schutzeinrichtungen.
- ☞ Sie überzeugen sich vom Vorhandensein der persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. im Chemie- oder Technikunterricht).
- ☞ Sie achten darauf, dass die persönlichen Schutzausrüstungen auch benutzt werden.
- ☞ Sie teilen der Schulleitung Mängel, die zu Gefährdungen führen können, mit und machen Vorschläge zur Mängelbeseitigung.
- ☞ Sie informieren ihre Kolleginnen und Kollegen über Möglichkeiten, Unfallverhütung und Sicherheitserziehung in den Unterricht zu integrieren.
- ☞ Sie richten Ihr besonderes Augenmerk auf neue Kolleginnen und Kollegen und achten auf deren Unterweisung.
- ☞ Sie arbeiten mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt der BSJB zusammen.
- ☞ Sie nehmen an Unfalluntersuchungen und Schulbesichtigungen durch die Aufsichtspersonen der Landesunfallkasse teil.
- ☞ Sie zeichnen die Unfallanzeigen*) ab und gehen den Unfällen nach.

*) *Das Formular für die Unfallanzeige hat ein extra großes Feld für: Unfallstelle (...), **Unfallhergang** und Beteiligte*

Welchen Nutzen kann eine Unfallanzeige für Ihre und unsere Arbeit haben, wenn bei „Art der Verletzung“ vermerkt ist: „Ohr abgerissen“, und das o. g. Feld lediglich mit der Information: „Sporthalle II“ belegt ist?

Ihre Pflichten

Sie werden unter Mitwirkung des Personalrates von der Schulleitung auf freiwilliger Basis bestellt.

- ☞ Sie verpflichten sich durch Ihre Bestellung, in Ihrer Schule Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterstützen.
- ☞ Sie haben die Pflicht, die Schulleitung über mögliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit zu informieren.
- ☞ Sie sind verpflichtet, von Unfallanzeigen Kenntnis zu nehmen.

Ihre Rechte

Sie haben die rechtliche Selbständigkeit, jederzeit die Ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen

- ↪ Sie dürfen bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.
- ↪ Sie können sofort bei sicherheits- oder gesundheitswidrigem Verhalten eingreifen.
- ↪ Sie dürfen von der Schulleitung Informationen verlangen, die für Ihre Aufgabe wichtig sind.
- ↪ sie dürfen sich unmittelbar an die Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Betriebsarzt und die Landesunfallkasse wenden.
- ↪ Sie können jederzeit Ihr Amt niederlegen.
- ↪ Die Schulleitung muss Ihnen Gelegenheit zur Aus- und Fortbildung bei ungemindertem Arbeitsentgelt geben.

Ihr „Ehrenamt“

Sie können weder zivilrechtlich noch strafrechtlich mit der Begründung in Anspruch genommen werden, Ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß durchgeführt zu haben.

Um auf die Eingangsfrage zurückzukommen: Wir meinen, es ist alles geregelt - rechtlich, organisatorisch. Aber auch die praktische Unterstützung ist vorhanden: Nutzen Sie die Anregungen im „Pluspunkt“, in den „Lehrerbrieffen“ und in unseren „Sicherheitstipps“. Blättern Sie doch mal in unserem Seminarangebot: Wir bieten regelmäßig praxisbezogene Seminare für Sicherheitsbeauftragte an. Wir laden Sie ein. Ausführliche Informationen finden Sie auch im „Merkblatt für Schulleiter und Sicherheitsbeauftragte für innere Schulangelegenheiten“ (GUV 20.2.2)

Brauchen Sie Rat und Hilfe? Rufen Sie uns an. Sie kennen uns vielfach schon, zumindest aber unsere Telefonnummern: 27153-223 Herr Remus, -221 Herr Zapusek, -204 Herr Chilla.